



Hiermit wird erklärt, dass die Angaben vollständig und wahrheitsgemäß sind und Veränderungen, die für diesen Vertrag Bedeutung haben, unverzüglich der Gemeindeverwaltung sowie der Schule bekannt gegeben werden.

Mit Annahme dieses Antrages durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Schauenburg entsteht ein privatrechtlicher Vertrag. Der Vertrag ist bindend und endet mit Ablauf des Schuljahres (31.07.2025). Mit Ihrer Unterschrift werden die beiliegenden Vertragsbedingungen Bestandteil des Vertrags.

---

Ort, Datum, Unterschrift **aller** Personensorgeberechtigten/gesetzlichen Vertreter

---

Gemeindestempel, Datum und Unterschrift des Bürgermeisters

---

Gemeindestempel, Datum und Unterschrift des Ersten Beigeordneten

Wir bestätigen den Erhalt der **Datenschutzerklärung** sowie der **Teilnahmebedingungen** und stimmen diesen zu.

---

Ort, Datum, Unterschrift **aller** Personensorgeberechtigten/gesetzlichen Vertreter

# Für Ihre Unterlagen

## Datenschutzerklärung zur Verwaltungsleistung Erweitertes Betreuungsangebot

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Daten:

- a) Privatrechtliches Betreuungsangebot aufgrund des Beschlusses des Gemeindevorstandes vom 29.03.2011.
- b) Artikel 6 Abs. 1 lit. b Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
- c) § 3 Abs. 1 Hessisches Datenschutz und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG)

### Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Verantwortlich für die Datenverarbeitung im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Schauenburg, Korbacher Straße 300, 34270 Schauenburg, Telefon: 05601 9325-0, E-Mail: [info@gemeinde-schauenburg.de](mailto:info@gemeinde-schauenburg.de)

### Kontaktdaten der behördlichen Datenschutzbeauftragten:

Susanne Reuting, Korbacher Straße 300, 34270 Schauenburg, Telefon 05601 9325-111, E-Mail: [datenschutzbeauftragte@gemeinde-schauenburg.de](mailto:datenschutzbeauftragte@gemeinde-schauenburg.de)

### Informationspflichten gemäß Art 13 DSGVO

Übernahme Ihrer personenbezogenen Daten aus dem Formular in das Verwaltungsverfahren.

### Informationspflichten über die sich anschließende Verwaltungsleistung (Zweck der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei der Antragstellung und Rechtsgrundlage)

- a) Die Datenverarbeitung dient der Bearbeitung Ihres Antrages auf das „Erweiterte Betreuungsangebot an der Marie-Hassenpflug-Schule Hoof“.
- b) Die Datenverarbeitung ist zulässig, da die betroffene Person die Daten zur Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgte und ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.

Im Rahmen der Antragstellung ist es erforderlich, dass Sie uns bestimmte personenbezogene Daten zur Verfügung stellen. Dabei unterscheiden wir zwischen Pflichtangaben und freiwilligen Angaben. Die Pflichtangaben sind für die Antragstellung erforderlich. Machen Sie keine Pflichtangaben, kann der Verwaltungsvorgang nicht betrieben werden. Die Zurverfügungstellung von freiwilligen Angaben ist nicht zwingend notwendig, kann aber die Bearbeitung Ihres Antrages beschleunigen.

### Beschreibung der Kategorien der personenbezogenen Daten, die für den Antrag einer Verwaltungsleistung erhoben werden:

- a) Anrede
- b) Name, Vorname der Personensorgeberechtigten Personen
- c) Anschrift mit Straße, Hausnummer und Ortsangabe
- d) Telefon
- e) E-Mail-Adresse

### Angaben über Empfänger von personenbezogenen Daten oder Kategorien von Empfängern:

- a) Sofern Sie eine Verwaltungsleistung beantragen, erfolgt eine Offenlegung Ihrer im Rahmen des Antragsprozesses angegebenen personenbezogenen Daten gegenüber unserer Verwaltung, die Sie identifiziert und Ihren Antrag bearbeitet.
- b) Ihre Daten werden weiterhin für den Prozess an die Marie-Hassenpflug-Schule weitergeleitet.
- c) Wir können im Einzelfall gegenüber anderen Behörden gesetzlich verpflichtet sein, ihnen Zugang zu personenbezogenen Daten zu gewähren. Beispielsweise können Ihre personenbezogenen Daten an Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit, zur Verfolgung von Straftaten erforderlich sein sollte (§ 21 Abs. 1 Nr. 3 und 4 HDSIG)

### Angaben über die Speicherdauer

Ihre personenbezogenen Daten werden im Sinne der Datensparsamkeit gelöscht, wenn die Löschung gemäß den dafür geltenden Datenschutzbestimmungen notwendig ist. Bitte beachten Sie, dass einer Löschung Ihrer personenbezogenen Daten stets gesetzliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen könnten. Sollten die Daten nach dem Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen vom zuständigen Archiv als archivwürdig klassifiziert werden, werden die Daten in den aktiven Systemen gelöscht und an das Archiv übergeben. Die Speicherung und Verarbeitung erfolgt dann nach den Vorschriften des Hessischen Archivgesetzes.

Die verarbeiteten Daten werden spätestens nach einer Dauer von 10 Jahren gelöscht.

### Ihre Rechte

1. **Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)**  
Sie können über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten Auskunft verlangen. In Ihrem Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen genau beschreiben, sodass Sie uns das Zusammenstellen der erforderlichen Informationen lückenlos ermöglichen. Bitte beachten Sie, dass Ihr Auskunftsrecht durch die Bestimmungen des Art. 23 DSGVO eingeschränkt sein kann.
2. **Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)**  
Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht oder nichtmehr zutreffend sein, können Sie eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre personenbezogenen Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen.
3. **Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO, § 34 HDSIG)**  
Sie können unter bestimmten Bedingungen die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Ihr Anspruch auf Löschung hängt davon ab, ob die Sie betreffenden personenbezogenen Daten von uns zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben noch benötigt werden.
4. **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)**  
Sie haben unter bestimmten Bedingungen das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen.
5. **Recht auf Widerspruch (Art 21 DSGVO)**  
Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, die aufgrund von Art. 6 Absatz 1 lit. E oder f DSGVO erfolgt, zu widersprechen. Allerdings können wir diesem Wunsch ausschließlich nachkommen, wenn wir damit dem § 35 HDSIG (amtliche Aufgabenerfüllung) nicht widersprechen.
6. **Recht auf Beschwerde**  
Wenn Sie der Auffassung sind, dass wir bei der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten datenschutzrechtliche Vorschriften nicht beachtet haben, können Sie sich mit einer Beschwerde direkt an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden: Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (HBDI) Postfach 3163, 65021 Wiesbaden, [www.Datenschutz.Hessen.de](http://www.Datenschutz.Hessen.de), Telefon: +49 611 1408 – 0, Telefax: +49 611 1408 – 900 / 901.

# Für Ihre Unterlagen

## Vertragsbedingungen für die Aufnahme in das erweiterte Betreuungsangebot

### Allgemeines

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schauenburg hat beschlossen, dass an der Marie-Hassenpflug-Schule in Hoof ein Betreuungsangebot eingerichtet werden kann, sofern ein entsprechender Bedarf besteht. Die Betreuung zu der jeweiligen Betreuungszeit kann nur unter der Bedingung angeboten werden, dass **mindestens 11** Kinder diese in Anspruch nehmen.
2. Die Teilnahme am Betreuungsangebot der Grundschule ist freiwillig und steht grundsätzlich allen im Grundschulbezirk wohnenden Kindern offen.
3. Ein Rechtsanspruch auf Betreuung an der Grundschule durch den Schulträger besteht nicht.
4. Über die Aufnahme in das Betreuungsangebot entscheidet der Gemeindevorstand auf Antrag der Personensorgeberechtigten/gesetzlichen Vertreter.
5. Das Betreuungsangebot unterliegt als außerschulische Maßnahme nicht der allgemeinen Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit.
6. Zum Wohle des Kindes haben die Erziehungsberechtigten/gesetzlichen Vertreter sowie die Schulkinder eng mit den Betreuungskräften zusammenzuarbeiten und sich an die eingerichteten Regeln während der Betreuungszeiten zu halten, andernfalls erlischt der vertragliche Anspruch auf die Teilnahme an der erweiterten Schulbetreuung.
7. Während der gesetzlich festgelegten Ferien findet **keine** Betreuung statt.
8. Ist der Vertrag über die erweiterte Schulbetreuung bereits geschlossen und das Kind wird nicht an der Schule aufgenommen, gilt der Vertrag als unwirksam.

### Anmeldung/Kündigung

Anmeldungen sind jederzeit möglich, sofern freie Plätze vorhanden sind. Erfolgt die Anmeldung nicht zum Monatsbeginn, ist dennoch der volle Beitrag für den Anmeldemonat zu entrichten. Eine anteilige Berechnung der Betreuungskosten und der Mittagsverpflegung kann nicht erfolgen.

Der privatrechtlich geschlossene Vertrag ist erst rechtskräftig, wenn er von beiden Vertragspartnern unterzeichnet wurde.

Der vertragliche Anspruch auf Teilnahme an der erweiterten Schulbetreuung und der Mittagsverpflegung erlischt, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am Schuljahresende (31.07.2025).

Eine Kündigung ist zum Ende eines Schulhalbjahres auf schriftlichen Antrag möglich. Die Kündigung muss vor Ende des Schulhalbjahres bei der Gemeindeverwaltung eingehen.

Über Kündigungen innerhalb eines Schuljahres entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Schauenburg.

### Mittagsverpflegung

Die Personensorgeberechtigten/gesetzlichen Vertreter können die Teilnahme des Kindes an der Mittagsverpflegung frei wählen. In dem Fall, dass ein Platz ohne Mittagsverpflegung gewählt wird, muss das jeweilige Kind gemeinsam mit den anderen Kindern am Tisch Platz nehmen und speisen. Es ist also erforderlich, dass die Personensorgeberechtigten/gesetzlichen Vertreter selbstständig für eine ausreichende Verpflegung des Kindes sorgen. Das mitgebrachte Essen kann nicht gesondert gekühlt oder aufgewärmt werden.

Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung kann schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Monatsende ab- oder zum 01. des Folgemonats angemeldet werden.

## **Kostenbeitrag**

Für die Teilnahme an dem erweiterten Betreuungsangebot ist von den Personensorgeberechtigten/gesetzlichen Vertretern ein **monatlicher Beitrag in Höhe von 80,00 € (bis 14:30 Uhr) oder 100,50 € (bis 15:00 Uhr)** je Kind zu zahlen.

Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist ein **monatlicher Beitrag in Höhe von 78,00 €** je Kind zu zahlen.

Der Betreuungsbeitrag sowie der Beitrag der Mittagsverpflegung werden für den vollen Monat berechnet und sind jeweils zum Ersten des Monats im Voraus fällig. Es besteht kein Erstattungsanspruch bei vorübergehender Schließung der Betreuung z. B. durch Personalausfall. Sollte eine Erhöhung der Beiträge im laufenden Schuljahr vorgenommen werden, wird den Personensorgeberechtigten/gesetzlichen Vertretern ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt. Die Fristen werden bekanntgegeben.

Steht den Personensorgeberechtigten/gesetzlichen Vertretern die gesetzliche Sorge gemeinsam zu, haften Sie gemäß § 421 BGB gesamtschuldnerisch. Das bedeutet, dass die Gesamtforderung von jedem Personensorgeberechtigten/gesetzlichen Vertreter gefordert werden kann. Der Gemeinde steht der Betrag jedoch nur einmal zu. Besteht keine gemeinsame gesetzliche Sorge, ist Gesamtschuldner der Inhaber der elterlichen/gesetzlichen Sorge, oder derjenige, welcher das Kind angemeldet hat.

Werden die Betreuungskosten oder der Beitrag der Mittagsverpflegung zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt der vertragliche Anspruch auf Teilnahme an der erweiterten Schulbetreuung bzw. Teilnahme an der Mittagsverpflegung.

Ein Anspruch auf Ermäßigung für Geschwisterkinder besteht nicht. Forderungen der Gemeinde aus diesem Vertrag werden nach den Bestimmungen des Privatrechts vollstreckt. Es gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung.

## **Versicherung**

Die Schulkinder sind während der Betreuung bei der Unfallkasse Hessen in Frankfurt gegen Unfälle versichert. Versicherungsschutz für Verlust und Beschädigungen von Sachgegenständen besteht nicht.

**Diese Vertragsbedingungen sind für Ihre Unterlagen bestimmt. Eine Kopie des vorstehenden Vertrages geht Ihnen nach Gegenzeichnung des Gemeindevorstandes der Gemeinde Schauenburg per Post zu.**